



Nr. 4/2005

Dortmund, 29.04.2005

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Neubekanntmachung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 11.04.2005	Seite 1 - 23
Neubekanntmachung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 11.04.2005	Seite 24 - 45

**Neubekanntmachung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemieingenieurwesen
an der Universität Dortmund
vom 11.04.2005**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Chemieingenieurwesen vom 18.12.2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/2003 S. 61) wird aufgrund des Artikels III der ersten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Chemieingenieurwesen
an der Universität Dortmund
vom 11.04.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Meldung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- § 18 Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzqualifikation
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Chemieingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Chemieingenieurwesens so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", jeweils abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Credits pro Semester zugrunde gelegt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Für berufspraktische Tätigkeiten gemäß Absatz 4 gilt § 85 Abs. 2 a HG.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 182 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. Mehr als 50% der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden in Form von Übungen und Praktika angeboten. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 20 Wochen. 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit sind Bestandteil des Grundstudiums und müssen spätestens nach der erfolgreichen Ableistung der letzten Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums anerkannt sein. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die vollständige berufspraktische Tätigkeit anerkannt sein. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit werden vom Praktikantenamt des Fachbereiches Bio- und Chemieingenieurwesen herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit.
- (5) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der bzw. des Lehrenden, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Im Rahmen des Hauptstudiums werden nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Exkursionen in Betriebe der einschlägigen Industrie durchgeführt. Jede Studentin und jeder Student muss an einer Exkursion teilgenommen haben.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung wird in Form
 - einer Klausurarbeit,
 - einer Seminararbeit (siehe § 18),
 - einer Studienarbeit (siehe § 18),
 - einer Gruppenarbeit (siehe § 18),
 - eines Praktikums,
 - einer mündlichen Prüfung,
 - einer semesterbegleitenden Prüfungsleistung (siehe § 13) oder der Diplomarbeit (siehe § 19) erbracht.

Der Prüfungsausschuss kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern andere Prüfungsformen zulassen. Die jeweilige Erbringungsform und die Prüfungsdauer werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bei dem Zentrum für Studienangelegenheiten bekannt zu geben.

- (2) Eine Klausur dauert maximal zwei Stunden. In den Klausuren sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.

- (4) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang bei dem Zentrum für Studienangelegenheiten und beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe mitgeteilt. Die Anforderungen des Datenschutzes sind bei der Bekanntgabe zu berücksichtigen.
- (6) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit maximal 4 Studierenden abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungen sind von den jeweils anwesenden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (8) Die mündliche Prüfung dauert je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) Die Prüfungsleistungen werden in deutscher oder - wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Studierenden und in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache abgelegt.

§ 5

Prüfungen und Meldung zur Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 und § 17 erbracht. Zu jeder abschließenden Prüfung gemäß § 12 Abs.

3, zum Seminar, zur Gruppenarbeit, zur Studienarbeit und zur Diplomarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden von dem Zentrum für Studienangelegenheiten festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben, mit Ausnahme der Anmeldung zum Seminar. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin durch Aushang durch das Zentrum für Studienangelegenheiten bekannt gegeben.

- (3) Studierende können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich bei dem Zentrum für Studienangelegenheiten einzureichen.
- (4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss des Fachbereichs regelmäßig mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrum für Studienangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Studierende können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen

und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise Studierender ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer/einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin/ einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt. Änderungen sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden in der Regel gem. § 3 Abs. 4 anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Biologie, Chemie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienzeiten und Prüfungsleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können höchstens 90 Credits im Grundstudium und 60 Credits im Hauptstudium erworben werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine abschließende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben. Diese müssen in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Studierende können innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich über das Zentrum für Studienangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist zu stellen mit der Anmeldung zur ersten abschließende Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomvorprüfung. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen dem Zentrum für Studienangelegenheiten nicht bereits vorgelegen haben, eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits in einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ein Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Soweit sich Studierende einer Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland ohne Erfolg unterzogen haben, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 und Abs. 4 genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder nach abgelegter Prüfung aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
 - c) Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem Studiengang gemäß b) befinden.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 120 Credits und erstreckt sich auf die folgenden Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

Höhere Mathematik I	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik II	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik III	6 SWS	9 Credits
Physik A2	3 SWS	4,5 Credits
Physik B2	3 SWS	4,5 Credits
Physik Praktikum	4 SWS	3 Credits
Technische Mechanik I	4 SWS	6 Credits
Technische Mechanik II	2 SWS	3 Credits
Einführung in das CIW	5 SWS	6 Credits
Elektrotechnik	2 SWS	3 Credits
Einführung in die Programmierung	3 SWS	3 Credits
Technisches Englisch	2 SWS	3 Credits
Strömungsmechanik I	4 SWS	6 Credits
Strömungsmechanik II	3 SWS	4,5 Credits
Transportprozesse	3 SWS	4,5 Credits
Anorganische Chemie	4 SWS	6 Credits
Anorganisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Organische Chemie	4 SWS	6 Credits
Organisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Physikalische Chemie	5 SWS	6 Credits
Thermodynamik I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik II	4 SWS	6 Credits
Werkstoffkunde I	3 SWS	4,5 Credits
Werkstoffkunde II	2 SWS	3 Credits

(3) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Prüfung in einem Fach setzt sich aus bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen und der abschließenden Prüfungsleistung (Abschlussprüfung) der Lehrveranstaltung zusammen. Art, Form und Umfang der Prüfungsleistungen werden vor dem Vorlesungsbeginn von den Prüferinnen und Prüfern durch Aushang bekannt gegeben. Jede Abschlussprüfung wird zweimal pro Studienjahr angeboten.

(4) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachnote berechnet sich zu mindestens 75% aus der Abschlussprüfung der jeweiligen Lehrveranstaltung eines Semesters und bis zu 25% aus dem arithmetischen Mittel der Noten von bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt. Für die Bewertung werden aus Gründen der Transparenz für die Fachnote und die Gesamtnote zwei Notensysteme verwendet. Die ECTS-Note wird auf der Basis der Punkteverteilung, ersatzweise auf Basis des deutschen Notensystems festgelegt:

a) das deutsche Notensystem:

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Falls weniger als 20 bestandene Prüfungen zu einem Prüfungstermin vorliegen, werden bestandene Prüfungen zurückliegender Prüfungstermine mit hinzugezogen.

- (3) Credits werden erworben, wenn die zugeordnete Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Für die Praktika werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung erworben. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits erworben worden sind.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichteten Fachnoten der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Fächer.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten
bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete, abschließende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer abschließenden Prüfungsleistung (gemäß § 12 Abs. 3) das Bestehen gemäß § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung oder der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Fächer mit den erworbenen Credits sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder die berufspraktische Tätigkeit abgeleistet worden ist.
- (2) Gilt eine abschließende Prüfung als nicht bestanden oder ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Studierende die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen Prüfungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang Chemieingenieurwesen oder eine gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich über das Zentrum für Studienangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen und erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Bezüglich der weiteren Zulassung und des Zulassungsverfahrens gelten § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 sinngemäß.
- (3) Studierende denen zum vollständigen Abschluss der Diplomvorprüfung maximal 20 Credits fehlen, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss über das Zentrum für Studienangelegenheiten unter Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplomvorprüfung zum Praktikum Chemieingenieurwesen I und zu maximal vier abschließenden Prüfungen der Diplomprüfung je einmal zugelassen werden, mit Ausnahme der Seminararbeit, der Gruppenarbeit und der Studienarbeit gemäß § 18 Abs. 5.
- (4) Zur Diplomarbeit wird nur zugelassen wer den Erwerb der für das Hauptstudium geforderten 120 Credits, die Teilnahme an einer Exkursion und die Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit nachweist.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrschen sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen können.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Credits erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Credits, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Credits für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits ausgegeben und begonnen werden. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Erwerb der 120 Credits im Pflichtbereich (a)) und Wahlpflichtbereich (b), c)) des Hauptstudiums erstreckt sich auf folgende Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

a) Pflichtfächer (53,5 Credits)

- Technische Chemie I (3 SWS/4,5 Credits)
- Technische Chemie II (3 SWS/4,5 Credits)
- Systemanalyse (4 SWS/6 Credits)
- Prozeßautomatisierung (3 SWS/4,5 Credits)
- Thermische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Thermische Verfahrenstechnik II (2 SWS/3 Credits)
- Mechanische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Mechanische Verfahrenstechnik II (2 SWS/3 Credits)
- Apparatechnik (4 SWS/6 Credits)
- Bioverfahrenstechnik (1 SWS/1,5 Credits)
- Anlagentechnik (5 SWS/7,5 Credits)
- Betriebswirtschaftslehre (2 SWS/2 Credits)
- Sicherheitstechnik (2 SWS/2 Credits)

b) Vertiefungslehrveranstaltungen (22 Credits)

- Vertiefungsvorlesungen und Vertiefungsübungen (mindestens 12 SWS/18 Credits)
- Vertiefungspraktikum (6 SWS/ 4 Credits)

Die wählbaren Vertiefungslehrveranstaltungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

c) Weitere Prüfungsleistungen (44,5 Credits)

- Praktikum Chemieingenieurwesen I (6 SWS/4 Credits)
- Praktikum Chemieingenieurwesen II (6 SWS/4 Credits)
- Praktikum Chemieingenieurwesen III (6 SWS/4 Credits)
- Seminararbeit (2 SWS/2,5 Credits)
- Studienarbeit (2 Monate, ganztags oder
4 Monate, halbtägig/15 Credits)
- Gruppenarbeit (8 Wochen/15 Credits)

§ 18

Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit

- (1) Während des Hauptstudiums sind eine Seminararbeit, eine Studienarbeit und eine Gruppenarbeit anzufertigen. Sie sind nach § 17 Abs. 3 Bestandteil der Diplomprüfung.
- (2) Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat unter Betreuung ein abgegrenztes Thema aus dem Bereich des Chemieingenieurwesens mit den im Rahmen des Studiums vermittelten Methoden bearbeiten kann. Die Gruppenarbeit besteht in der Konzipierung einer Produktionsanlage unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Studiums vermittelten Kenntnisse und Methoden durch eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden. Die Leistungen der Studierenden werden individuell bewertet.
- (3) Die Prüfungsleistungen
 - Studienarbeit
 - Seminararbeit
 - Gruppenarbeit

sollen mit einem Thema im Bereich des Chemieingenieurwesens im Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund erbracht werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Studienarbeit, die Seminararbeit und die Gruppenarbeit mit einem Thema im Bereich des Chemieingenieurwesens werden von den am Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben (siehe Absatz 3). Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen mitwirken.
- (5) Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeit, für die Seminararbeit und die Gruppenarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.
- (6) Die Seminararbeit ist erfolgreich in einem Bearbeitungsumfang von 2 SWS anzufertigen. Die Leistungen der Seminararbeit umfassen eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 DIN-A4-Seiten, einen Seminarvortrag mit Diskussion von 45 Minuten Dauer und die aktive Teilnahme an mindestens 7 anderen Seminarvorträgen. Die Aufgabenstellungen für Studien- und Gruppenarbeit sind auf einen Bearbeitungsumfang von jeweils 150 Stunden abzustimmen. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt maximal zwei Monate bei ganztägiger oder vier Monate bei halbtägiger Bearbeitung. Die Bearbeitungszeit der Gruppenarbeit beträgt acht Wochen; Bestandteil der Gruppenarbeit ist in der Regel eine Exkursion (§ 3 Abs. 6). Das Ausgabedatum der jeweiligen Arbeit wird aktenkundig gemacht. Wird die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Das Thema der Studienarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von der Teilnahme an der Gruppenarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Werktage der Bearbeitungszeit wieder abmelden.
- (7) Die Seminararbeit, die Studienarbeit und die Gruppenarbeit werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Studienarbeit oder die Grup-

penarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Seminararbeit ist erfolgreich abzulegen. Die einzelne Bewertung der Studienarbeit und der Gruppenarbeit ist entsprechend § 13 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabezeitpunkt der Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit ist dem Zentrum für Studienangelegenheiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muss der Anteil der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

- (8) Für die Studienarbeit, die Seminararbeit und die Gruppenarbeit gelten § 19 Abs. 4 und 10 entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits, der Teilnahme an einer Exkursion und der Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit ausgegeben und begonnen werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit mit einem Thema im Bereich des Chemieingenieurwesens kann von jeder Professorin/jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen, die/der in dem Studiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, muss dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie die Gutachter zu machen.
- (4) Kann eine Studierende/ein Studierender keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese/dieser ein Thema für die Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Teamarbeit mehrerer Studierender zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für eine theoretische Diplomarbeit beträgt vier Monate, für eine empirische, experimentelle oder mathematische Diplomarbeit beträgt sie sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats

der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist zwei Monate.

- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen bei einer theoretischen Diplomarbeit gewähren. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so kann die Frist sechs Wochen betragen.
- (8) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 80 DIN-A4-Seiten pro Studierende/Studierenden nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Teamarbeit ihren jeweils entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (10) Die Diplomarbeit wird nach Abgabe der Arbeit mit einem Vortrag abgeschlossen. Der Vortrag ist Teil der Prüfungsleistung.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei der Umsetzung in das ECTS-Notensystem sind die Noten A bis E zu verwenden.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll einschließlich des Vortrages 8 Wochen nicht überschreiten.

**§ 21
Zusatzqualifikation**

- (1) Studierende können beantragen, in weiteren Prüfungsfächern (Zusatzfächern) geprüft zu werden. Über die Zulassung, die Zulassungsvoraussetzungen und den sinnvollen Zusammenhang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Ergebnis in einem Zusatzfach wird auf Antrag der/des Studierenden in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**§ 22
Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Für die Seminararbeit werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung vergeben. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der benoteten Credits gewichtetem Mittelwert der Diplomarbeitsnote und der Einzelnoten der in § 17 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächer.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

**§ 23
Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit**

- (1) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 22 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 24
Zeugnis**

- (1) Hat die/der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - die Gesamtnote,
 - die Fächer gemäß § 17 Abs. 3 mit den gegebenenfalls dazugehörigen Fachnoten, Credits und Prüferinnen oder Prüfer,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Studienarbeit,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Semester) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Gruppenarbeit,
 - das Thema, die Note, Credits, Abgabetermin (Datum) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Diplomarbeit,
 - ggf. die Bezeichnung der gemäß § 21 erbrachten Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Noten.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen zu versehen.
- (3) Gilt eine abschließende Prüfungsleistung als nicht bestanden oder haben Studierende ihre Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.
- (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 1, 3 - 5 und § 15 entsprechend.

**§ 25
Diplomurkunde**

- (1) Der/dem Studierenden wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen.

**§ 29
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 2003/04 für den Diplomstudiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen ab. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung unter dem Vorbehalt, daß die Studentinnen und Studenten bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit die Credits in den Prüfungen Transportprozesse und Technisches Englisch nachweisen.
- (3) Studentinnen und Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplomvorprüfung bestanden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung ab.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen im Falle des Absatzes (2) auch auf die Diplomvorprüfung bzw. im Falle des Absatzes (3) auch auf die Diplomprüfung angewendet werden, sofern noch keine Prüfung der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2003 gültigen Prüfungsordnung abgelegt wurde. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen ist unwiderruflich.
- (5) Wurden durch Wechsel zur Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen die Prüfungen Transportprozesses und Technisches Englisch nicht als Bestandteile der Diplomvorprüfung abgelegt, so werden die Fachprüfungen Transportprozesse und Technisches Englisch in Ergänzung zu § 17 Abs. 3 Bestandteile der Diplomprüfung, § 4, § 22, § 23 und § 24 sind hierbei anzuwenden.
- (6) Hauptdiplomprüfungen nach der Prüfungsordnung Chemietechnik können noch bis zum 30.04.2007 durchgeführt werden. Vordiplomprüfungen nach der Prüfungsordnung Chemietechnik können noch bis zum 30.04.2006 durchgeführt werden.
- (7) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik vom 19.7.1996 außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bio- und Chemieingenieurwesen vom 02.02.2005 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 24.11.2004

Dortmund, 11.04.2005

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Neubekanntmachung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bioingenieurwesen
an der Universität Dortmund
vom 11.04.2005**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Bioingenieurwesen vom 18.12.2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/2003 S. 13) wird aufgrund des Artikels III der zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Bioingenieurwesen
an der Universität Dortmund
vom 11.04.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Meldung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzqualifikation

- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Bioingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bioingenieurwesen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", jeweils abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Credits pro Semester zugrunde gelegt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Für berufspraktische Tätigkeiten gemäß Absatz 5 gilt § 85 Abs. 2 a HG.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst.
- (3) Im Hauptstudium muss eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden:
 - a) Vertiefungsrichtung BIOPROZESSTECHNIK oder
 - b) Vertiefungsrichtung BIOTECHNOLOGIE

Die Wahl erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung innerhalb der Vertiefungsrichtung.

- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit sind Bestandteil des Grundstudiums und müssen spätestens nach der erfolgreichen Ableistung der letzten Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums anerkannt sein.
In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 20 Wochen. Bis zur Anmeldung für die letzte Prüfung der Diplomvorprüfung müssen 8 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt sein. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die vollständige berufspraktische Tätigkeit anerkannt sein. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit werden vom Praktikantenamt des Fachbereiches Bio- und Chemieingenieurwesen herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit.
- (6) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der bzw. des Lehrenden, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
- (7) Im Rahmen des Hauptstudiums werden nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Exkursionen in Betriebe der einschlägigen Industrie durchgeführt. Jede Studentin und jeder Student muss an einer Exkursion teilgenommen haben.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung wird in Form
 - einer Klausurarbeit,
 - einer Seminararbeit (siehe § 18),
 - einer Studienarbeit (siehe §18),
 - einer Gruppenarbeit (siehe §18),
 - eines Praktikums
 - einer mündlichen Prüfung
 - einer semesterbegleitenden Prüfungsleistung (siehe §13)oder der Diplomarbeit (siehe § 19) erbracht.

Der Prüfungsausschuss kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern andere Prüfungsformen zulassen. Die jeweilige Erbringungsform und die Prüfungsdauer werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bei dem Zentrum für Studienangelegenheiten bekannt zu geben.

- (2) Eine Klausur dauert maximal zwei Stunden. In den Klausuren sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.

- (4) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang bei dem Zentrum für Studienangelegenheiten und beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe mitgeteilt. Die Anforderungen des Datenschutzes sind bei der Bekanntgabe zu berücksichtigen.
- (6) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit maximal 4 Studierenden abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungen sind von den jeweils anwesenden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (8) Die mündliche Prüfung dauert je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) Die Prüfungsleistungen werden in deutscher oder - wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Studierenden und in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache abgelegt.

§ 5

Prüfungen und Meldung zur Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 und § 17 erbracht. Zu jeder abschließenden Prüfung gemäß §12 Abs. 3, zum Seminar, zur Gruppenarbeit, zur Studienarbeit und zur Diplomarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden von dem Zentrum für Studienangelegenheiten festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben, mit Ausnahme der Anmeldung zum Seminar. Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin durch Aushang durch das Zentrum für Studienangelegenheiten bekannt gegeben.
- (3) Studierende können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich bei dem Zentrum für Studienangelegenheiten einzureichen.
- (4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss des Fachbereichs regelmäßig mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden über-

tragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrum für Studienangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Studierende können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ange-

rechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise Studierender ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer/einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin/ einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt. Änderungen sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden in der Regel gem. § 3 Abs. 5 anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Biologie, Chemie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende

haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können höchstens 90 Credits im Grundstudium und 60 Credits im Hauptstudium erworben werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine abschließende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben. Diese müssen in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Studierende können innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

**§ 10
Zulassung**

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bioingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich über das Zentrum für Studienangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist zu stellen mit der Anmeldung zur ersten abschließenden Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomvorprüfung. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen des Zentrums für Studienangelegenheiten nicht bereits vorgelegen haben, eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits in einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ein Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Soweit sich Studierende einer Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland ohne Erfolg unterzogen haben, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14.

**§ 11
Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 und Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Fach gemäß § 12 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 in einem anderen Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder nach abgelegter Prüfung aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
 - c) Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem Studiengang gemäß b) befinden.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 120 Credits und erstreckt sich auf die folgenden Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

Höhere Mathematik I	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik II	6 SWS	9 Credits
Höhere Mathematik III	6 SWS	9 Credits
Physik A2	3 SWS	4,5 Credits
Physik B2	3 SWS	4,5 Credits
Physik Praktikum	4 SWS	3 Credits
Technische Mechanik I	4 SWS	6 Credits
Technische Mechanik II	2 SWS	3 Credits
Elektrotechnik	2 SWS	3 Credits
Einführung in die Programmierung für Studierende des Bioingenieurwesens	3 SWS	3 Credits
Fachsprachlicher Kurs für Studierende des Bioingenieurwesens in Englisch	2 SWS	3 Credits
Einführung in das Bioingenieurwesen	1 SWS	1,5 Credits
Strömungsmechanik I	4 SWS	6 Credits
Transportprozesse	3 SWS	4,5 Credits
Anorganische Chemie	4 SWS	6 Credits
Anorganisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Organische Chemie	4 SWS	6 Credits
Organisch-chemisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Physikalische Chemie	5 SWS	6 Credits
Werkstoffkunde I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik I	3 SWS	4,5 Credits
Thermodynamik II	4 SWS	6 Credits
Mikrobiologie I	2 SWS	3 Credits
Mikrobiologie II	1 SWS	1,5 Credits
Mikrobiologisches Praktikum	4 SWS	3 Credits
Biochemie I	3 SWS	4,5 Credits

- (3) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Prüfung in einem Fach setzt sich aus bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen und der abschließenden Prüfungsleistung (Abschlussprüfung) der Lehrveranstaltung zusammen. Art, Form und Umfang der Prüfungsleistungen werden vor dem Vorlesungsbeginn von den Prüferinnen und Prüfern durch Aushang bekannt gegeben. Die Abschlussprüfungen werden zweimal pro Studienjahr angeboten.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachnote berechnet sich zu mindestens 75% aus der Abschlussprüfung der jeweiligen Lehrveranstaltung eines Semesters und bis zu 25% aus dem arithmetischen Mittel der Noten von bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.

Für die Praktika werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung erworben.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt. Für die Bewertung werden aus Gründen der Transparenz für die Fachnote und die Gesamtnote zwei Notensysteme verwendet. Die ECTS-Note wird auf der Basis der Punkteverteilung, ersatzweise auf Basis des deutschen Notensystems festgelegt werden.

a) das deutsche Notensystem:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

A =	in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
B =	in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
C =	in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
D =	in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
E =	in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
F =	die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

- (3) Credits werden erworben, wenn die zugeordnete Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits erworben worden sind.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichteten Fachnoten der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Fächer.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten
bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete, abschließende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer abschließenden Prüfungsleistung (gemäß § 12 Abs. 3) das Bestehen gemäß § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung oder der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Fächer mit den erworbenen Credits sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder die berufspraktische Tätigkeit abgeleistet worden ist."
- (2) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden oder ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Studierende die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen Prüfungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

III. DIPLOMPRÜFUNG

**§ 16
Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang Bioingenieurwesen oder eine gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bioingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich über das Zentrum für Studienangelegenheiten beim Prüfungsausschuss zu stellen und erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Bezüglich der weiteren Zulassung und des Zulassungsverfahrens gelten § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 sinngemäß.
- (3) Studierende denen zum vollständigen Abschluss der Diplomvorprüfung maximal 20 Credits fehlen, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss über das unter Vorbehalt des endgültigen Bestehens der Diplomvorprüfung zum Praktikum Chemieingenieurwesen I und zu maximal vier abschließenden Prüfungen der Diplomprüfung je einmal zugelassen werden, mit Ausnahme der Seminararbeit, der Gruppenarbeit und der Studienarbeit gemäß § 18 Abs. 5.
- (4) Zur Diplomarbeit wird nur zugelassen wer den Erwerb der für das Hauptstudium geforderten 120 Credits, die Teilnahme an einer Exkursion und die Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit nachweist.

**§ 17
Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Durch die Diplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrschen sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen können.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Credits erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Credits, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Credits für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits ausgegeben und begonnen werden. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Erwerb der 120 Credits im Pflichtbereich (a) und Wahlpflichtbereich (b), c), d)) des Hauptstudiums in der gewählten Vertiefungsrichtung gem. § 3 Abs. 3 erstreckt sich auf folgende Fächer und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

a) Pflichtfächer

(51,5 Credits)

- Apparate biotechnologischer Prozesse (3 SWS/4,5 Credits)
- Bioreaktionstechnik (3 SWS/4,5 Credits)
- Bioverfahrenstechnik (3 SWS/4,5 Credits)
- Biophysik/Molekularbiologie (3 SWS/4,5 Credits)
- Betriebswirtschaftslehre (2 SWS/2 Credits)
- Technische Chemie II (3 SWS/4,5 Credits)
- Mechanische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Thermische Verfahrenstechnik I (3 SWS/4,5 Credits)
- Zellbiologische Systeme (3 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Bioverfahrenstechnik I (4 SWS/2,5 Credits)
- Praktikum Bioverfahrenstechnik II (5 SWS/3 Credits)
- Prozessdynamik und Regelung (4 SWS/6 Credits)
- Sicherheitstechnik (2 SWS/2 Credits)

b) Vertiefungsrichtungen

(22 Credits)

BIOPROZESSTECHNIK

- Anlagentechnik (5 SWS/7 Credits)
- Gruppenarbeit (8 Wochen/15 Credits)

oder

BIOTECHNOLOGIE

- Biochemie/Bioanalytik (3 SWS/4,5 Credits)
- Praktikum Bioanalytik (4 SWS/2,5 Credits)
- Biologisch/biochemische Studienarbeit (8 Wochen/15 Credits)

c) Weitere Vertiefungslehrveranstaltungen

(22 Credits)

- Vertiefungsvorlesungen und Vertiefungsübungen (mindestens 12 SWS/18 Credits)
- Vertiefungspraktikum (6 SWS/ 4 Credits)

Die wählbaren Vertiefungslehrveranstaltungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

d) Weitere Prüfungsleistungen

(24,5 Credits)

- Praktikum Chemieingenieurwesen I (5 SWS/3,5 Credits)
- Praktikum Chemieingenieurwesen II (5 SWS/3,5 Credits)
- Seminararbeit (2 SWS/2,5 Credits)
- Studienarbeit (2 Monate, ganztägig oder 4 Monate, halbtägig/15 Credits)

§ 18

Seminararbeit, Studienarbeit und Gruppenarbeit

- (1) Während des Hauptstudiums sind eine Seminararbeit und eine Studienarbeit anzufertigen. Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Bioprozesstechnik“ ist außerdem eine Gruppenarbeit anzufertigen. Sie ist nach § 17 Abs. 3 Bestandteil der Diplomprüfung.
- (2) Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat unter Betreuung ein abgegrenztes Thema aus dem Bereich des Bioingenieurwesens mit den im Rahmen des Studiums vermittelten Methoden bearbeiten kann. Die Gruppenarbeit besteht in der Konzipierung einer Produktionsanlage unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Studiums vermittelten Kenntnisse und Methoden durch eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden. Die Leistungen der Studierenden werden individuell bewertet.
- (3) Die Prüfungsleistungen
 - Studienarbeit
 - Seminararbeit

sollen mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens in den Fachbereichen Chemie oder Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund erbracht werden.

Die Prüfungsleistung

- Gruppenarbeit

soll mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens im Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund erbracht werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Studienarbeit und die Seminararbeit mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens werden von den an den Fachbereichen Chemie und Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben (siehe Absatz 3). Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche Chemie und Bio- und Chemieingenieurwesen mitwirken. Die Gruppenarbeit mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens wird von den am Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgegeben (siehe Absatz 3). Bei der Betreuung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen mitwirken.
- (5) Die Ausgabe der Themen für die Studienarbeiten, für die Seminararbeit und die Gruppenarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.

- (6) Die Seminararbeit ist erfolgreich in einem Bearbeitungsumfang von 2 SWS anzufertigen. Die Leistungen der Seminararbeit umfassen eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 DIN-A4-Seiten, einen Seminarvortrag mit Diskussion von 45 Minuten Dauer und die aktive Teilnahme an mindestens 7 anderen Seminarvorträgen. Die Aufgabenstellungen für Studienarbeiten und Gruppenarbeit sind auf einen Bearbeitungsumfang von jeweils 150 Stunden abzustimmen. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeiten beträgt jeweils maximal zwei Monate bei ganztägiger oder maximal vier Monate bei halbtägiger Bearbeitung. Die Bearbeitungszeit der Gruppenarbeit beträgt acht Wochen. Bestandteil der Gruppenarbeit ist in der Regel eine Exkursion (§ 3 Abs. 7). Das Ausgabedatum der jeweiligen Arbeit wird aktenkundig gemacht. Werden die Studienarbeiten oder die Gruppenarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Das Thema der Studienarbeiten kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von der Teilnahme an der Gruppenarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Werktage der Bearbeitungszeit wieder abmelden.
- (7) Die Seminararbeit, die Studienarbeiten und die Gruppenarbeit werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Seminararbeit ist erfolgreich abzulegen. Die einzelne Bewertung der Studienarbeiten und der Gruppenarbeit ist entsprechend § 13 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabezeitpunkt der Seminararbeit, Studienarbeiten und Gruppenarbeit ist dem Zentrum für Studienangelegenheiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muss der Anteil der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.
- (8) Für die Studienarbeiten, die Seminararbeit und die Gruppenarbeit gelten § 19 Abs. 4 und 10 entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits, der Teilnahme an einer Exkursion und der Anerkennung der vollständigen berufspraktischen Tätigkeit ausgegeben und begonnen werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Diplomarbeit mit einem Thema im Bereich des Bioingenieurwesens kann von jeder Professorin/jedem Professor oder habilitierten Mitglied der Fachbereiche Chemie und Bio- und Chemieingenieurwesen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachbereiche Chemie und Bio- und Chemieingenieurwesen betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen, die/der in dem Studiengang Bioingenieurwesen an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, muss dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie die Gutachter zu machen.
- (4) Kann eine Studierende/ein Studierender keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese/dieser ein Thema für die Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Teamarbeit mehrerer Studierender zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für eine theoretische Diplomarbeit beträgt vier Monate, für eine empirische, experimentelle oder mathematische Diplomarbeit beträgt sie sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist zwei Monate.
- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen bei einer theoretischen Diplomarbeit gewähren. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist sechs Wochen.
- (8) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 80 DIN-A4-Seiten pro Studierende/Studierenden nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Teamarbeit ihren jeweils entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (10) Die Diplomarbeit wird nach Abgabe der Arbeit mit einem Vortrag abgeschlossen. Der Vortrag ist Teil der Prüfungsleistung.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei der Umrechnung in das ECTS-Notensystem sind die Noten A bis E zu verwenden.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll einschließlich des Vortrages 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 21

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können beantragen, in weiteren Prüfungsfächern (Zusatzfächern) geprüft zu werden. Über die Zulassung, die Zulassungsvoraussetzungen und den sinnvollen Zusammenhang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Ergebnis in einem Zusatzfach wird auf Antrag der/des Studierenden in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Für die Seminararbeit werden bei einer erfolgreichen Teilnahme Credits ohne Benotung vergeben. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der benoteten Credits gewichteten Mittelwert der Diplomarbeitsnote und der Einzelnoten der in § 17 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächer.

- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23

Wiederholung abschließender Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

- (1) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 22 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

- (1) Hat die/der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
- die Gesamtnote,
 - die gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 3 Abs. 3,
 - die Fächer gemäß § 17 Abs. 3 mit den gegebenenfalls dazugehörigen Fachnoten, Credits und Prüferinnen oder Prüfer,
 - das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Studienarbeit,
- entweder:
- das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Semester) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Gruppenarbeit,
- oder:
- das Thema, die Note, Credits, Prüfungstermin (Monat/Jahr) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der biologisch/biochemischen Studienarbeit
- und
- das Thema, die Note, Credits, Abgabetermin (Datum) und die erste Prüferin oder den ersten Prüfer der Diplomarbeit,
 - ggf. die Bezeichnung der gemäß § 21 erbrachten Prüfungsleistungen mit den zugehörigen Noten.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen zu versehen.
- (3) Gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden oder haben Studierende ihre Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.
- (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 und § 15 entsprechend.

§ 25

Diplomurkunde

- (1) Der/dem Studierenden wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen versehen.IV. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bzw. der prüfenden Arbeitsgruppe bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 28
Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen.

**§ 29
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.
- (3) Die geänderte Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Diplomstudiengang Bioingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 für den Diplomstudiengang Biotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der Prüfungsordnung Bioingenieurwesen ab. Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Hauptstudium ab Wintersemester 2003/04 entsprechend der neuen Prüfungsordnung Bioingenieurwesen durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bio- und Chemieingenieurwesen vom 02.02.2005 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 24.11.2004.

Dortmund, 11.04.2005

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker